

Rechtliche Voraussetzungen:

Schießen/Altersgrenzen:

- + Mindestalter für das Schießen: vollendetes 18. Lebensjahr
- + körperliche und geistige Eignung
- + zeitnahe Teilnahme am Sachkundelehrgang mit erfolgreicher Prüfung.

Voraussetzung für den Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition im Kaliber über 5,6mm:

- + Vollendung des 21. Lebensjahres . (Bis zur Vollendung des **25.** Lebensjahres ist ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen).
- + Zuverlässigkeit (§5),
 - + fehlt z.B. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens,
 - + oder zu 60 Tagessätzen oder mehr wegen sonstiger Taten,
 - + bei wiederholtem oder gröblichen Verstoß gegen das WaffenG, SprengstoffG oder BundesjagdG,
 - + bei Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung.
- + Persönliche Eignung (§6)
 - + fehlt z.B. bei Alkohol- oder Suchtmittelabhängigkeit,
 - + psychischer Krankheit,
 - + oder der Gefahr des unvorsichtigen oder unsachgemäßen Umgangs.
- + Sachkunde (§7)
 - + setzt die nachgewiesene Kenntnis waffentechnischer und rechtlicher Regeln voraus.
 - + Der DSB hat für den zu erbringenden Nachweis Richtlinien beschlossen, die Regelungen zum Sachkundelehrgang und zur Sachkundeprüfung enthalten.
- + Mindestens 12-monatige Mitgliedschaft in einem Schiesssportverein.
- + Regelmäßige Ausübung des Schiesssports (mind. 18 mal pro Jahr.